

13.06.90

EG - A - Fz - In - R

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 283/72 betreffend die Unregelmäßig-
keiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge
im Rahmen der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik
sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informations-
systems

KOM(90) 112 endg.; Ratsdok. 6672/90

KEP-AE-Nr.: 901439

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 13. Juni 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Mai 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im September 1990 an.

BEGRÜNDUNG

1. Der vorliegende Vorschlag sieht Änderungen zur Verordnung (EWG) Nr. 283/72 des Rates vom 7. Februar 1972 betreffend die Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems vor.

Der Vorschlag gehört zu den jüngsten Maßnahmen der Kommission zur Bekämpfung von Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten.

2. Der Vorschlag begrenzt die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 auf die Abteilung Garantie des EAGFL.
3. Zur Verbesserung des bestehenden Informationssystems sind der Kommission mehr Daten zu übermitteln. Ferner sollten die Verwaltungs- und Rechtsverfahren zur Ahndung etwaiger Unregelmäßigkeiten mitgeteilt werden.
4. Der Vorschlag legt die Verfahrensweisen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission bei Zahlungsverlusten infolge von Unregelmäßigkeiten genauer fest. Klargestellt wird außerdem die Vorbereitung, Abwicklung und Mitteilung der Ergebnisse von Verwaltungsermittlungen der Mitgliedstaaten, an denen Beamte der Kommission teilnehmen können.
5. Um die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Feststellung von Unregelmäßigkeiten und zur Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter oder veruntreuter Summen zu fördern, ist ein Gemeinschaftszuschuß zu den Ermittlungs- und Wiedereinzahlungskosten vorgesehen, der in bestimmten Fällen auch für Rechtsverfahrenskosten gewährt werden soll.
6. Die Mindestschwelle für die automatische Mitteilung von Unregelmäßigkeiten durch die Mitgliedstaaten soll erhöht werden, um die Meldung unerheblicher Unregelmäßigkeiten zu vermeiden.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 betreffend die Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems

KOM(90) 112 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Mai 1990)

(90/C 138/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (²), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 (⁴), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 283/72 des Rates (⁵) ist zu ändern, um ihre Anwendung in den Mitgliedstaaten anzugleichen und die Bekämpfung der Unregelmäßigkeiten unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen zu verstärken.

Die der Kommission von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben sind zu ergänzen.

Die Kommission sollte systematisch über die Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zur Bestrafung von Personen, die Unregelmäßigkeiten begangen haben könnten, unterrichtet werden. Ferner sollte eine systematische Unterrichtung über die von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft erfolgen.

Für die Fälle, in denen infolge einer Unregelmäßigkeit verlorene Beträge nicht wiedereingezogen werden können, sind die Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission genau darzulegen.

In den Fällen, in denen die Kommission bei einem Mitgliedstaat die Einleitung einer Untersuchung verlangt, muß sie vollständig über die Vorbereitung und die Ergebnisse der Untersuchung unterrichtet werden. Es sind die Befugnisse der an diesen Untersuchungen teilnehmenden Kommissionsbeamten und die Beweiskraft ihrer Feststellungen zu regeln.

Die Mitgliedstaaten sollten bei ihren Untersuchungen und Wiedereinzahlungsverfahren unterstützt werden, indem die Gemeinschaft nach Maßgabe der wiedereingezogenen Beträge eine finanzielle Beteiligung gewährt. Ferner ist die Möglichkeit vorzusehen, daß sich die Gemeinschaft an den Gerichts- und Prozeßkosten beteiligt.

Es empfiehlt sich, die Mindestschwelle anzuheben, ab der Fälle von Unregelmäßigkeiten automatisch von den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden müssen. Diese Schwelle wird abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 bestimmt, um über ein einheitliches und vergleichbares Verfahren zu verfügen, das von den betreffenden einzelstaatlichen Verwaltungen anhand eines mit der wirtschaftlichen Realität übereinstimmenden Umrechnungskurses leicht angewandt werden kann.

(¹) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

(²) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

(³) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

(⁴) ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

(⁵) ABl. Nr. L 36 vom 10. 2. 1972, S. 1.

Es ist genau darzulegen, daß die Verordnung (EWG) Nr. 283/72 auch in den Fällen gilt, in denen eine Zahlung, die im Rahmen des EAGFL durch einen Wirtschaftsbeteiligten hätte geleistet werden müssen, infolge einer Unregelmäßigkeit nicht erfolgt ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 283/72 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen beziehen sich auf alle Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, nachstehend „EAGFL“ genannt.

Diese Verordnung bleibt anwendbar auf die Fälle von Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, die vor Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates ⁽¹⁾ mitgeteilt worden sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 25.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „in dem auf das Ende jedes Vierteljahres folgenden Monat“ durch die Worte „in den auf das Ende jedes Vierteljahres folgenden zwei Monaten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 zweiter Gedankenstrich wird folgender Text eingefügt:

„falls keine Zahlung erfolgt ist, die Beträge, die hinterzogen worden wären, wenn die Unregelmäßigkeit nicht festgestellt worden wäre, mit Ausnahme einfacher Irrtümer oder Versäumnisse der Wirtschaftsbeteiligten, die vor der Zahlung aufgedeckt wurden und zu keiner administrativen oder gerichtlichen Strafmaßnahme geführt haben“.

c) Dem Absatz 2 werden folgende Gedankenstriche angefügt:

- „— zu welchem Zeitpunkt und aus welcher Quelle wurde die erste Angabe übermittelt, die eine Unregelmäßigkeit vermuten ließ,
- zu welchem Zeitpunkt wurde die Unregelmäßigkeit festgestellt,
- welche Mitgliedstaaten und Drittländer sind gegebenenfalls betroffen,
- welche natürlichen und juristischen Personen sind betroffen.“

3. In Artikel 4 werden vor dem Wort „Unregelmäßigkeiten“ die Worte „festgestellten oder vermuteten“ eingefügt.

4. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in den auf das Ende jedes Vierteljahres folgenden zwei Monaten von

— den zur Wiedereinzahlung der zu Unrecht gezahlten Beträge eingeleiteten Gerichts- und Verwaltungsverfahren,

— den von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft,

— den zur Anwendung von Strafmaßnahmen infolge von Unregelmäßigkeiten eingeleiteten Gerichts- und Verwaltungsverfahren

in Kenntnis.

(2) Die Kommission wird in der in Absatz 1 festgelegten Zeitfolge eingehend unterrichtet

— vom Fortgang der in Absatz 1 genannten Verfahren,

— von den Gründen für die etwaige Einstellung der Wiedereinzahlungsverfahren — die Kommission wird, soweit irgend möglich, hiervon unterrichtet, bevor eine Entscheidung getroffen wird,

— von der etwaigen Einstellung der Strafverfahren,

— von der Höhe der erfolgten oder erwarteten Wiedereinzahlungen,

— von den Gründen für die teilweise oder vollständige Nichtwiedereinzahlung der geschuldeten Beträge.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Verwaltungs- oder Gerichtsbeschlüsse oder die Hauptpunkte dieser Beschlüsse über den Abschluß der in Absatz 1 genannten Verfahren.

(3) Bei vollständiger oder teilweiser Nichtwiedereinzahlung teilen die Mitgliedstaaten der Kommission im Rahmen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitteilungen den nicht wiedereingezogenen Betrag mit, der ihrer Ansicht nach zu Lasten der Gemeinschaft oder des Mitgliedstaats geht. Diese Mitteilungen müssen detailliert genug sein, um es der Kommission zu ermöglichen, einen Beschluß über die Anlastbarkeit der finanziellen Folgen gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 zu treffen.“

5. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Ist die Kommission der Meinung, daß in einem Mitgliedstaat oder in mehreren Mitgliedstaaten Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, so setzt sie den betreffenden Mitgliedstaat oder die betreffenden Mitgliedstaaten davon in Kenntnis; dieser oder diese leiten so bald wie möglich eine Untersuchung ein, an der Bedienstete der Kommission teilnehmen können.

Eine Untersuchung im Sinne dieses Artikels umfaßt alle Kontrollen, Überprüfungen und Maßnahmen, die von Bediensteten der einzelstaatlichen Verwaltungen in Ausübung ihres Amtes zur Feststellung einer Unregelmäßigkeit durchgeführt werden.

(2) Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich über die Schlußfolgerungen dieser Untersuchung.

Ergibt die Untersuchung, daß eine Unregelmäßigkeit vorliegt, so ist der Mitgliedstaat gehalten, die Kommission gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 und gegebenenfalls die betreffenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 zu unterrichten.

(3) Nehmen Bedienstete der Kommission an einer Untersuchung teil, so wird dies dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilt.

Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission das Untersuchungsprogramm außer in Dringlichkeitsfällen mindestens eine Woche vor Durchführung der Maßnahme.

(4) Die an einer Untersuchung teilnehmenden Bediensteten der Kommission müssen Zugang zu denselben Räumlichkeiten und denselben Unterlagen haben wie die mit der Untersuchung betrauten einzelstaatlichen Bediensteten.

(5) Die zuständigen Stellen eines Mitgliedstaats oder der Kommission können sich auf die Feststellungen berufen, die von den Kommissionsbeamten im Rahmen der in diesem Artikel genannten Untersuchungen getroffen wurden. Diesen Feststellungen kann nicht deshalb ein geringeres Gewicht beigemessen werden, weil sie nicht von den einzelstaatlichen Beamten des Mitgliedstaats stammen, in dem die Untersuchung stattgefunden hat.“

6. Folgender Artikel 6a wird eingefügt:

„Artikel 6a

(1) Auf Antrag des Mitgliedstaats beteiligt sich die Gemeinschaft an den Untersuchungs- und Wiedereinzugskosten in Höhe von 10 % der wiedereingezogenen Beträge, sofern der Mitgliedstaat die Kommission gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 ord-

nungsgemäß unterrichtet und die Wiedereinzugsverfahren so bald wie möglich durchgeführt hat.

(2) Strengt ein Mitgliedstaat auf ausdrückliche Aufforderung der Kommission einen Prozeß zur Wiedereinzug der zu Unrecht gezahlten oder hinterzogenen Beträge an, so können die Gerichts- und Prozeßkosten dem Mitgliedstaat auf Vorlage der betreffenden Belege vollständig oder teilweise erstattet werden, auch wenn dieser Prozeß erfolglos war.

(3) Ist der nach Aufforderung durch die Kommission angestrebte Prozeß mit Erfolg geführt worden, so wird die gemäß Absatz 1 gewährte finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft von den in Absatz 2 genannten Kosten in Abzug gebracht.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 sind nicht anwendbar, wenn die finanziellen Folgen einer Unregelmäßigkeit entsprechend den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 durch den Mitgliedstaat zu tragen sind.“

7. In Artikel 9 wird der bisherige Text zu Absatz 1; folgende Absätze werden angefügt:

„(2) Die Angaben nach Absatz 1 dürfen insbesondere nur Personen mitgeteilt werden, die in den Mitgliedstaaten oder innerhalb der Gemeinschaftsorgane aufgrund ihrer Aufgaben davon Kenntnis erhalten müssen, es sei denn, der Mitgliedstaat, der sie übermittelt hat, hat der Mitteilung an andere Personen ausdrücklich zugestimmt.

(3) Die Namen der natürlichen oder juristischen Personen dürfen einem anderen Mitgliedstaat nur dann mitgeteilt werden, wenn diese Mitteilung zur Vorbeugung oder Verfolgung von Unregelmäßigkeiten oder zur Feststellung vermuteter Unregelmäßigkeiten nützlich sein kann.“

8. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Im Fall einer gemeinsamen Finanzierung durch den EAGFL und einen Mitgliedstaat werden die wieder-eingezogenen Beträge sowie die finanziellen Folgen der nicht wiedereingezogenen Beträge nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ausgaben auf die Gemeinschaft und den Mitgliedstaat aufgeteilt.“

9. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird zu Absatz 1, und die Angabe „1 000 Rechnungseinheiten“ wird durch die Angabe „4 000 ECU“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag wird anhand der Umrechnungskurse in Landeswährung umgerechnet, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlicht werden und am ersten Arbeitstag des Jahres gelten, in dessen Verlauf die Angaben über die Unregelmäßigkeiten übermittelt werden.“

10. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Diese Verordnung gilt entsprechend in den Fällen, in denen ein dem EAGFL gutzuschreibender Betrag hinterzogen wurde.“

11. Artikel 13 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

FINANZBOGEN

datum : 18.1.90

1. HAUSHALTSPOSTEN : Artikel 298 (Kapitel 100)

Mittelansatz 21 Mio ECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS : Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 betreffend die Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems

3. RECHTSGRUNDLAGE : Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70

4. ZIELE DES VORHABENS : Die Verpflichtung zur Meldung von Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten zu verstärken, sowie diesbezüglich ein finanzielles Interesse der Mitgliedstaaten zu wecken.

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

5.0. AUSGABEN ZU LASTEN

- DES EG-HAUSHALTES in Mio ECU
(ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN)

12-MONATS-PERIODE
LAUFENDES
HAUSHALTSJAHR (90)
KOMMENDES
HAUSHALTSJAHR (91)

1

1

1

5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN (in Mio ECU)

1992 1993 1994 1995

1

1

1

1

5.2. BERECHNUNGSWEISE :

- a) finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft i.H.v. 10% der wiedereingezogenen Beträge (Untersuchungen und Wiedereinzahlungsverfahren):
0,8 Mio ECU/p.a. auf Basis des Mittels der während der Perioden 1985/89 wiedereingezogenen jährlichen Beträge.
- b) finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an Gerichts- und Prozeßkosten:
0,2 ECU/p.a.

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL

JA/NEIN
(2)

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALT

JA/NEIN

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS

JA/NEIN

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALT EINZUSETZEN

JA/NEIN

ANMERKUNGEN :

- (1) in Abhängigkeit der Entwicklung erklärter oder wiedereingezogener Beträge.
- (2) diese Ausgabe ist gedeckt durch den Mittelansatz in Kapitel 100, der dem Artikel 298 zugewiesen ist.

Fiche d'impact sur les PME et l'emploi de la proposition de règlement du Conseil modifiant le règlement n° 283/72 concernant les irrégularités et la récupération des sommes indûment versées dans le cadre du financement de la politique agricole commune ainsi que l'organisation d'un système d'information dans ce domaine

1. OBLIGATIONS ADMINISTRATIVES DECOULANT DE L'APPLICATION DE LA
LEGISLATION SUR LES ENTREPRISES:

Non

2. AVANTAGES POUR L'ENTREPRISE:

Non

3. INCONVENIENTS POUR L'ENTREPRISE:
(coûts complémentaires)

Non

4. EFFETS SUR L'EMPLOI:

Nuls sur les emplois des entreprises

5. Y A-T-IL EU CONCERTATION PREALABLE AVEC LES PARTENAIRES SOCIAUX?

Non

6. Y A-T-IL UNE APPROCHE ALTERNATIVE MOINS CONTRAIGNANTE?

Non applicable.

12.10.90

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 betreffend die Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems

KOM(90) 112 endg.; Ratsdok. 6672/90

Der Bundesrat hat in seiner 622. Sitzung am 12. Oktober 1990 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Nach Auffassung des Bundesrates kann die vorgesehene Regelung in Artikel 6 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 5 des Verordnungsvorschlags dahin ausgelegt werden, daß Bedienstete der Kommission auch an strafverfahrensrechtlichen Untersuchungen teilnehmen können. Der Bundesrat erinnert mit Nachdruck an die stets von ihm vertretene Auffassung, daß die Europäischen Gemeinschaften keine Kompetenz im Bereich des Strafrechts haben, soweit in den Verträgen nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt ist. Dies muß nach Auffassung des Bundesrates zur Folge haben, daß eine Mitwirkung von Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften an den dem innerstaatlichen Recht vorbehaltenen Strafverfahren ausgeschlossen ist. Er bittet deshalb die Bundesregierung, auf eine entsprechende Änderung der vorgesehenen Bestimmung hinzuwirken.

...

2. Die Bedeutung der in dem neuen Artikel 6 Abs. 5 vorgesehenen Regelung ist unklar. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, diese Regelung unter folgenden Gesichtspunkten zu überprüfen:

- Wenn mit der Regelung nur der Zweck verfolgt wird, daß die zuständigen Stellen der Kommission und der Mitgliedstaaten sich auf die Feststellungen der Kommissionsbediensteten "berufen" können, erscheint sie überflüssig.
- Sollte die Regelung aber darüber hinaus bezwecken, daß den Feststellungen der Kommissionsbediensteten, soweit die Kommission sich auf sie beruft, im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten die maßgebliche "Beweiskraft" zukommen soll, kann sie nicht hingenommen werden. Ein derartiger Vorrang von Feststellungen der Bediensteten der Kommission wäre mit dem Grundsatz eigenverantwortlichen Vollzugs des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten nicht vereinbar.

3. Der Bundesrat hat gegen die in der neuen Fassung des Artikels 5 vorgesehene Erweiterung der Unterrichtungspflicht auf Strafverfahren, deren Fortgang und etwaige Einstellung grundsätzlich Bedenken. Er bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß den Interessen der Gemeinschaft an der Wahrung ihrer finanziellen Belange durch Mitteilungen Rechnung getragen werden kann, die die fehlende Kompetenz der Gemeinschaft im Bereich des Strafrechts sowie das Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung berücksichtigen.

Die gleichen Bedenken gelten auch bezüglich der Mitteilung personenbezogener Daten (Artikel 3).

4. Nach Auffassung des Bundesrates bestehen gegen die in dem neuen Artikel 6a Abs. 1 und 2 vorgesehenen Regelungen über

eine Beteiligung der Gemeinschaft an den Untersuchungs-, Wiedereinziehungs-, Gerichts- und Prozeßkosten unter dem Gesichtspunkt der Finanzierungskompetenz der Gemeinschaft grundsätzliche Bedenken. Hinzu kommt, daß mit Kostenbeteiligungen dieser Art von der Kommission mittelbar Einfluß auf die Ausführung von Gemeinschaftsrecht durch die Mitgliedstaaten genommen werden kann. Der Bundesrat geht in diesem Zusammenhang davon aus, daß der in Artikel 6a Abs. 2 vorgesehenen "ausdrücklichen Aufforderung" der Kommission, einen Prozeß anzustrengen, keine Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem betroffenen Mitgliedstaat zukommt. Für eine bindende Weisung dieses Inhalts würde es an einer Rechtsgrundlage im EWG-Vertrag fehlen.